Regelungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

(Stand Mai 2023)



I. Geltungsbereich, WISH Beauftragter

Die nachstehenden Regelungen gelten für den Einsatz von Unternehmen (im Folgenden "Fremdfirmen") und deren Mitarbeitern in Betrieben und auf Baustellen der WISAG Industrie Service Holding SE und deren Tochtergesellschaften (im Folgenden kurz "WISH" genannt).

Gelände und Gebäude (Betriebe) von WISH sowie Baustellen, auf denen WISH tätig ist, werden im Folgenden als "WISH Gelände" bezeichnet.

WISH wird den Fremdfirmen vor der Aufnahme der Tätigkeit für die jeweilige vertragliche Leistung einen Ansprechpartner benennen (im Folgenden "WISH Beauftragter").

II. Arbeitsaufnahme, Arbeitserlaubnis, Nachunternehmer, Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Zwecks Ausstellung von Ausweisen teilt die Fremdfirma WISH rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit sowie die voraussichtlichen Einsatzzeiten derjenigen Mitarbeiter mit, die sie zur Durchführung des Auftrages einsetzt (Verzeichnis des eingesetzten Personals der Fremdfirma). Etwaige Veränderungen (in Bezug auf die vorstehend aufgeführten Daten) während des Einsatzes auf dem WISH Gelände sind WISH ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Ausweise, die beim Betreten und Verlassen des WISH Geländes dem zur Kontrolle berechtigten Personal vorzuzeigen sind, werden den Mitarbeitern der Fremdfirma bei Beginn ihres Einsatzes (in der Regel in der Pforte) ausgehändigt.

Mitarbeiter von Fremdfirmen werden vom WISH Beauftragten in die Arbeitsstelle (Baustelle) eingewiesen.

Der für den Einsatz verantwortliche Leiter der Fremdfirma ist verpflichtet, die ihm unterstehenden oder zugeteilten Arbeitskräfte vor Aufnahme der Tätigkeit über ihre Rechte und Pflichten während des Einsatzes auf dem WISH Gelände eingehend und nachweisbar zu belehren; bei einem über 6 Monate hinausgehenden Einsatz ist diese Belehrung zu wiederholen.

Werden von der Fremdfirma, von deren Nachunternehmern oder von irgendeinem Nachunternehmer eines Nachunternehmers ausländische Mitarbeiter eingesetzt, welche zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine Erlaubnis (insbesondere Arbeitserlaubnis-EU oder Aufenthaltstitel) - "Arbeitserlaubnis" - benötigen, hat die Fremdfirma die Erlaubnis im Original oder in beglaubigter Kopie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit WISH vorzulegen; wird die Arbeitserlaubnis geändert, zurückgenommen, widerrufen etc., so hat die Fremdfirma den entsprechenden Bescheid WISH unverzüglich vorzulegen. Ist eine Arbeitserlaubnis befristet, so ist rechtzeitig vor Auslaufen der Erlaubnis die neue Arbeitserlaubnis WISH vorzulegen. Hat der betreffende ausländische Mitarbeiter keine gültige Arbeitserlaubnis oder wird die jeweils gültige Arbeitserlaubnis von der Fremdfirma nicht rechtzeitig vorgelegt, ist WISH berechtigt, den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, die vorstehenden Regelungen ihren Nachunternehmern in gleicher Weise aufzuerlegen (mit der Pflicht, die Nachunternehmer zur Weitergabe der Verpflichtungen auf ihre Nachunternehmer zu verpflichten). Zum Einsatz von Nachunternehmern ist die vorherige, schriftliche Zustimmung von WISH einzuholen.

Die Fremdfirma sichert zu, dass sie die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen (soweit anwendbar) einhält und dass sie keine ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Sie verpflichtet sich ferner, von ihren Nachunternehmern vor deren Tätigwerden eine entsprechende Zusicherung zu verlangen, und diesen Nachunternehmern aufzuerlegen, ihrerseits weiteren Nachunternehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen (mit der Pflicht der Weiterverpflichtung).

Die Fremdfirma stellt WISH von allen Verpflichtungen der WISH gegenüber sämtlichen Dritten (einschließlich solcher gegenüber gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertrags-parteien) frei, die diese im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes durch die Fremdfirma, einen Nachunternehmer der Fremdfirma oder durch einen von der Fremdfirma oder deren Nachunternehmer beauftragten Verleiher eines Arbeitnehmers gegenüber WISH geltend machen.

III. Arbeitszeit

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und des gesamten Arbeitsablaufes haben sich die Fremdfirmen und das von ihnen eingesetzte Personal grundsätzlich nach der für ihren Einsatzort geltenden Arbeitszeit zu richten.

Sind aus besonderen Gründen abweichende Arbeitszeiten notwendig, so können diese nur im Einvernehmen mit dem WISH Beauftragten festgelegt werden.

Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind WISH zu melden. Soweit für die abweichenden Arbeitszeiten behördliche Genehmigungen erforderlich sind, müssen diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der Fremdfirma beschafft werden.

Das WISH Gelände darf grundsätzlich nicht früher als 30 Minuten vor Beginn der Arbeitsaufnahme betreten werden und ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeitszeit zu verlassen. Hierfür ist der kürzeste Weg zwischen Tor und Arbeitsstelle zu benutzen.

IV. Aufenthalt auf dem WISH Gelände

Das Mitbringen von Begleitpersonen auf das WISH Gelände ist untersagt; dies gilt auch dann, wenn sich solche Personen in einem Kraftfahrzeug befinden, das nur kurzfristig auf dem WISH Gelände verweilt.

Das Befahren des WISH Geländes mit Fahrzeugen gleich welcher Art und Größe ist den Mitarbeitern der Fremdfirma verboten, es sei denn, das Befahren des WISH Geländes ist für die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich. Die Fahrzeuglenker müssen sich jeweils bei der zur Kontrolle berechtigten Person an- und abmelden, haben deren Weisungen Folge zu leisten und für die Fahrten im WISH Gelände die kürzeste Fahrstrecke zu benutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung auch für den Verkehr auf WISH Gelände. Hinweis-, Gebots- oder Verbotsschilder sind stets zu beachten.

Der Aufenthalt in Bereichen auf dem WISH Gelände, in denen keine Arbeiten auszuführen sind und dessen Betreten zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erforderlich ist, ist verboten. Dies gilt nicht für freigegebene Toiletten und Waschräume sowie für die nächstgelegene Kantine.

V. Ordnungsvorschriften

a. Mitteilung der Aufnahme, Unterbrechung und Beendigung einer Arbeit

Unmittelbar vor Aufnahme und Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechung und Beendigung einer Arbeit ist der WISH Beauftragte zu verständigen.

b. Störungen während der Arbeit

Der WISH Beauftragte ist über den Stand der Arbeiten auf dem Laufenden zu halten. Alle Störungen bei den Arbeiten sowie festgestellte oder drohende Schäden müssen ihm unverzüglich gemeldet werden.

c. Fotografieren

Das Einbringen von Foto- und Filmapparaten sowie von Bildaufzeichnungsgeräten und deren Benutzung auf dem WISH Gelände ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Betriebsleitung. Die Erlaubnis ist unter Angabe des Zwecks über den WISH Beauftragten zu beantragen. Auch bei Vorlage dieser Erlaubnis dürfen die eingangs erwähnten Geräte nur in Anwesenheit eines WISH Beauftragten benutzt werden. Von allen Aufnahmen ist WISH ein Exemplar kostenlos auszuhändigen. Die Verwendung solcher Aufnahmen zu Werbe- oder anderen Zwecken ist nur nach schriftlicher Genehmigung von WISH gestattet.

d. Benutzung von WISH Eigentum oder fremden Sachen

Das Benutzen von Geräten, Maschinen, Anlagen, Materialien usw., die sich auf dem WISH Gelände befinden und nicht Eigentum der Fremdfirma oder deren Mitarbeiter sind, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des WISH Beauftragten verboten, und zwar unabhängig vom jeweiligen Wert der Sachen.

Regelungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

(Stand Mai 2023)



e. Haftung und Versicherung für eingebrachte Materialen, Geräte usw.

WISH Übernimmt keinerlei Versicherungsschutz. Die Haftung für Schäden an von der Fremdfirma oder deren Mitarbeitern eingebrachten Materialien, Geräten, Maschinen, persönlichem Eigentum usw. ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit WISH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (etwa einer solchen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade WISH auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Fremdfirma regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

f. Kontrolle beim Betreten und Verlassen des WISH Geländes

WISH ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die mitgeführten Gegenstände der Mitarbeiter der Fremdfirmen beim Betreten und Verlassen des WISH Geländes zu kontrollieren. Die Fremdfirmen haben ihre eingesetzten Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass diese etwaige Maßnahmen dulden.

g. Handels- und Agitationsverbot

Der Handel mit Waren jeglicher Art, die politische Agitation sowie das Verteilen von Schriften, ist auf dem WISH Gelände verboten, soweit diese Handlungen nicht ausdrücklich gesetzlich zulässig sind.

h. Baubuden, Aufenthaltsräume

Für die Errichtung und Beheizung von Baubuden oder ähnlichen Aufenthaltsräumen ist die vorherige schriftliche Zustimmung von WISH erforderlich.

i. Geheimhaltung

Das von der Fremdfirma eingesetzte Personal verpflichtet sich, über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Tätigkeit für WISH bekannt werden, Dritten gegenüber stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die bereits offen zugänglich sind und/oder allgemein bekanntes Wissen darstellen.

j. Baustellenordnung (Hausordnung)

Die jeweils gültige Baustellenordnung (Hausordnung) ist von den Mitarbeitern der Fremdfirma zu befolgen. Die Baustellenordnung (Hausordnung) muss von der Fremdfirma beim WISH Beauftragten vor Aufnahme der Tätigkeit angefordert werden.

VI. Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz

a. Allgemeines

Die Fremdfirma verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass sie und das von ihr eingesetzte Personal alle vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und den Berufungsgenossenschaften erlassenen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien sowie die Regelwerke aus DIN/EN, VDE, VDI und VDMA, verbindliche Herstellerspezifikationen und Vorgaben betroffener Klassifikationsgesellschaften hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit und Umweltschutz einhalten.

Die Fremdfirma wird das von ihr eingesetzte Personal bezüglich der vorstehend benannten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Regelwerke regelmäßig unterweisen.

Die Fremdfirma stellt das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung für das von ihr eingesetzte Personal zu jeder Zeit während des Einsatzes auf dem WISH Gelände sicher. Arbeitsunfälle und sonstige besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung stehen, sind unverzüglich dem WISH Beauftragten zu melden.

b. Warnschilder und Schutzvorrichtungen

Warn- und Hinweisschilder sowie Schutzvorrichtungen sind zu beachten. Sie dürfen nicht beseitigt oder in anderer Weise unwirksam gemacht werden.

Auf fehlende Warn- und Schutzvorrichtungen ist der WISH Beauftragte unverzüglich aufmerksam zu machen.

c. Erlaubnisschein (für Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Betrieben, Kanälen, auf Dächern usw.)

Zur Ausführung von Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Betrieben oder Betriebseinrichtungen, zur Durchführung von Brenn-, Schweiß- und Auftauarbeiten, zum Begehen von Gruben, Kanälen, Füchsen und Behältern innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Besteigen von Dächern und Kaminen, ist vorher über den WISH Beauftragten die schriftliche Erlaubnis einzuholen. Für die Einhaltung der in der schriftlichen Erlaubnis geforderten Schutzmaßnahmen ist die Fremdfirma verantwortlich. Für die Aufstellung und den Betrieb von Teeröfen auf Dächern und an Stellen, die als feuer- oder explosionsgefährdet gekennzeichnet sind, ist die schriftliche Erlaubnis des WISH Beauftragten erforderlich. Es sind in jedem Falle betriebsfähige Feuerlöscher bereitzuhalten. Falls erforderlich, ist die Bereitstellung einer Brandwache zu veranlassen.

d. Elektrische Kabel, Rohrleitungen, Erdarbeiten

Wegen der besonderen Gefährlichkeit ist bei Freilegen oder bei Sichtbarwerden von Leitungen anlässlich von Erd- oder Stemmarbeiten die Arbeit sofort zu unterbrechen und der WISH Beauftragte zu verständigen.

e. Anschließen an Energie und Versorgungsleitungen

Das Anschließen an Energie und Versorgungsleitungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis von WISH gestattet.

Für den Anschluss von Baumaschinen und Elektrowerkzeugen auf Baustellen sind Baustromverteiler entsprechend der gültigen Normen und Vorschriften zu verwenden

f. Aufzüge, Hebezeuge, Kräne usw.

Werkseigene Aufzüge, Kräne und Hebezeuge dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis von WISH benutzt werden.

g. Rauchverbot

In Bereichen, in denen Rauchverbot besteht, ist dieses unbedingt einzuhalten.

n. Funkenbildende Werkzeuge und Geräte (auch Kraftfahrzeuge)

Soweit Betriebe und sonstige Stellen als feuer- und explosionsgefährdet gekennzeichnet sind, dürfen Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen und Geräten nur bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines (vgl. Vl.c.) ausgeführt werden. Das gilt auch für alle Kraftfahrzeuge und nicht explosionsgeschützte Motoren.

i. Brand

Bei Brand oder unmittelbarer Brandgefahr ist die Betriebs- oder Werkfeuerwehr (ggf. Berufs- oder freiwillige Feuerwehr) über Telefon oder – falls vorhanden – über Feuermelder zu alarmieren. Zusätzlich ist in jedem Falle der nächste Pförtner zu informieren.

Regelungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

(Stand Mai 2023)



Umweltschutz

Das Abbrennen von Abfällen jeglicher Art ist verboten. Bei der Entsorgung bzw. Verwertung von Reststoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (hier insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Der Umgang mit Gefahrstoffen (Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen z.B. Treibstoffe, Gase, Reinigungsmittel etc.) auf dem WISH Gelände ist durch die Fremdfirma dem verantwortlichen WISH Beauftragten schriftlich anzuzeigen und nur nach dessen Genehmigung erlaubt. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Wasserhaushaltgesetz, die Chemikalien-Klimaschutzverordnung und die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Die Einhaltung der betreffenden Schutzmaßnahmen ist durch die Fremdfirma entsprechend den technischen Regeln für Gefahrstoffe, hier TRGS 500, sicherzustellen.

Beim Arbeiten in Bestandsanlagen hat die Fremdfirma beim Vorfinden von asbesthaltigen Stoffen oder beim Verdacht auf das Vorhandensein von asbesthaltigen Stoffen die Arbeit sofort einzustellen. Der verantwortliche WISH Beauftragte ist unverzüglich zu informieren. Ein Weiterarbeiten ist nur nach schriftlicher Genehmigung des WISH Beauftragten erlaubt. Dabei ist die Einhaltung der Vorgaben der TRGS 519 bindend.

VII. Verweisung aus dem WISH-Gelände

WISH ist berechtigt, die Fremdfirma, etwaige Nachunternehmer und deren Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung vom WISH Gelände zu verweisen, wenn wesentliche Gründe vorliegen, wie z.B.

- Trunkenheit.
- Diebstahl,
- Nichteinhaltung eines angeordneten Rauchverbots, Verletzung der Geheimhaltungspflicht,
- Nichtbeachtung von Arbeitssicherheitsvorschriften oder Manipulation von Schutzvorrichtungen Schweißen, Brennen, Trennen, Löten, Begehen (Kessel, Dächer usw.) ohne Erlaubnisschein,
- Verwendung des Arbeitsgerätes oder des Arbeitsmaterials zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter, Unzulässige Abfallentsorgung auf dem WISH-Gelände, grobe Verstöße gegen Vorschriften dieser Regelungen

Außerdem behält sich WISH das Recht vor, Mitarbeiter der Fremdfirma und etwaiger Nachunternehmer unter Berufung auf das Hausrecht vom WISH Gelände zu verweisen.

Wegen einer berechtigten Verweisung vom WISH Gelände kann die Fremdfirma weder eine Fristverlängerung noch die Erstattung daraus eventuell herrührender zusätzlicher

Die Verletzung einer der Vorschriften dieser Regelungen berechtigt WISH, die Fremdfirma und deren Mitarbeiter auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.